



Erläuterungen zum Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger beziehungsweise zum Antrag auf Versicherungspflicht als selbständig Tätiger

V0021

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

für die Feststellung einer **Versicherungspflicht als selbständig Tätiger** steht der Vordruck V0020 zur Verfügung. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Vordrucks erleichtern. Sie erhalten allgemeine Informationen zur Versicherungspflicht von selbständig Tätigen sowie Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks.

Sind Sie Gewerbetreibender in einem Handwerksbetrieb, füllen Sie bitte stattdessen den Vordruck V0010 aus. Sollten Sie Zweifel haben, ob Sie selbständig tätig oder abhängig beschäftigt sind, können Sie ein Statusfeststellungsverfahren beantragen. In diesem Fall füllen Sie bitte den Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Vordruck V0027) aus.

Bestehen für Sie Zweifel, ob Sie als selbständig Tätiger zum Personenkreis gehören, der kraft Gesetzes versicherungspflichtig ist, oder sollten Sie noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenälteste und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Deren Anschriften erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundeseinheitlich unter der Rufnummer 0800 10004800. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Allgemeine Informationen zur Versicherungspflicht für selbständig Tätige und zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet bei selbständig Tätigen zwischen einer **Versicherungspflicht kraft Gesetzes** und einer **Versicherungspflicht auf Antrag**.

Wer ist kraft Gesetzes versicherungspflichtig?

In der gesetzlichen Rentenversicherung können kraft Gesetzes, das heißt ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf, insbesondere folgende selbständig Tätige versicherungspflichtig sein:

- **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (zum Beispiel selbständige Tennislehrer, Schwimmlehrer, Fahrlehrer, Dozenten, Tagesmütter und Heimerzieher).
Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern lesen Sie bitte den Abschnitt zu 2.3.
- **Pflegepersonen**, die in der Krankenpflege, Wochenpflege, Säuglingspflege oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (zum Beispiel selbständig tätige Physiotherapeuten, Masseur, Ergotherapeuten und Logopäden).
Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern lesen Sie bitte den Abschnitt zu 2.3.
- **Hebammen und Entbindungspfleger**
- **Künstler und Publizisten** nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Künstler und Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist.
Die Rentenversicherungspflicht wird durch eine Meldung des Künstlers beziehungsweise Publizisten bei der Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven, ausgelöst.

- **Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb**, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.
- **Selbständige mit einem Auftraggeber**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.
Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern und der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber lesen Sie bitte die Abschnitte zu 2.3 und 2.4.
Möchten Sie sich von der Versicherungspflicht für Selbständige mit einem Auftraggeber befreien lassen, füllen Sie bitte nur den Vordruck V0050 aus.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Versicherungspflicht auf Antrag möglich?

Selbständig Tätige können die Versicherungspflicht auch beantragen.

Die Versicherungspflicht auf Antrag ist für selbständig Tätige in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich, wenn sie

- nicht aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit bereits kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind und
- die Versicherungspflicht als selbständig Tätiger innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

Nähere Erläuterungen finden Sie im Merkblatt Versicherungspflicht auf Antrag für selbständig Tätige (Vordruck V0025).

Welche Vorteile bietet die Versicherungspflicht?

Die Pflichtbeiträge, die aufgrund einer Versicherungspflicht gezahlt werden, bieten eine Reihe von Vorteilen. Mit Pflichtbeiträgen kann der Anspruch auf Renten wegen Erwerbsminderung, Alters oder Todes erworben werden.

Aufgrund der Versicherungspflicht können Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erworben werden.

Pflichtbeiträge erhöhen außerdem die Rente. Die Rentensteigerung richtet sich nach der Höhe der gezahlten Pflichtbeiträge.

Besteht ein Anspruch auf staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge?

Seit dem 1.1.2002 wird die private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen beziehungsweise Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sogenannte "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen unter anderem alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Durch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung - sei es kraft Gesetzes oder auf Antrag - gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis und können die staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann auch Ihr Ehegatte eine Förderung für einen eigenen Altersvorsorgevertrag erhalten, selbst wenn er nicht unmittelbar zum förderberechtigten Personenkreis gehört. Dies setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge zu den Verträgen gezahlt werden.

Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie kostenlos in den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundeseinheitlich unter der Rufnummer 0800 10004800.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Sind die Versicherungspflicht und die Höhe der Pflichtbeiträge vom steuerlichen Gewinn abhängig?

Der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit dient dem Rentenversicherungsträger als Grundlage für das sozialversicherungsrechtlich relevante Arbeitseinkommen. Dieses ist maßgebend für die Frage,

- ob Versicherungspflicht eintritt oder ob Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit besteht und
- in welcher Höhe die Pflichtbeiträge zu zahlen sind.

Für welche Zeiträume das jeweilige Arbeitseinkommen von Ihnen zu ermitteln ist beziehungsweise welche Unterlagen Sie gegebenenfalls dem Rentenversicherungsträger zur Verfügung stellen müssen, können Sie in den Erläuterungen in dem entsprechenden Abschnitt lesen.

Wie setzt sich das sozialversicherungsrechtliche Arbeitseinkommen zusammen?

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Das Arbeitseinkommen setzt sich in der Regel aus den steuerlichen Gewinneinkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft zusammen. Bestimmte selbständig Tätige (zum Beispiel Gesellschafter-Geschäftsführer) werden steuerrechtlich wie abhängig Beschäftigte behandelt. Sie erzielen zwar steuerliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; diese Einkünfte werden sozialversicherungsrechtlich den steuerlichen Gewinneinkünften aus selbständiger Arbeit gleichgestellt und gelten insoweit auch als Arbeitseinkommen.

Das Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit ist nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Es handelt sich je nach Berechnungsweise entweder um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder um den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die selbständige Tätigkeit veranlasst worden sind. Das sind insbesondere

- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung)
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge)
- Aufwendungen, wie sie sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit entstanden sind (zum Beispiel Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibung für Abnutzung und Substanzverringerung).

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen für Zeiträume ab 1.1.2012 neben den Betriebsausgaben auch als Sonderausgaben zu berücksichtigende Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen nicht abgesetzt werden

- sonstige Sonderausgaben, das sind insbesondere: Versicherungsbeiträge (Beiträge zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung und andere mehr), Beiträge an Bausparkassen, Kirchensteuer, Spenden für gemeinnützige Zwecke, Verluste aus anderen Veranlagungszeiträumen,
- Sonderfreibeträge, das sind Altersentlastungsbeträge und Haushaltsfreibeträge,
- außergewöhnliche Belastungen.

Wann beginnt und endet die Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht - sei es kraft Gesetzes oder auf Antrag - tritt ein, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem ersten Tag, an dem zum Beispiel eine selbständig tätige Hebamme ihre Tätigkeit ausübt, beginnt auch die Versicherungspflicht kraft Gesetzes. Der Beginn der Versicherungspflicht kann daher auch in der Vergangenheit liegen. Der Beginn der Versicherungspflicht auf Antrag ist zusätzlich von der Antragstellung abhängig. Die Versicherungspflicht auf Antrag beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten danach gestellt wird. Sofern die Versicherungspflicht erst später beantragt wird, beginnt sie mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt. Die Versicherungspflicht beginnt jedoch frühestens mit der tatsächlichen Ausübung der selbständigen Tätigkeit.

Ein Verzicht, das heißt Ausscheiden aus der Versicherungspflicht, ist nicht möglich.

Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die gesetzlichen Voraussetzungen wegfallen; zum Beispiel sobald die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird. Bei den Personengruppen der Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen und Selbständigen mit einem Auftraggeber endet die Versicherungspflicht zum Beispiel auch, wenn dauerhaft ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird. Die Versicherungspflicht auf Antrag endet in der Regel mit der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder dem Eintritt der Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften für dieselbe Tätigkeit.

Kann die Beitragshöhe frei gewählt werden?

Versicherungspflichtige selbständig Tätige können zwischen dem halben Regelbeitrag (nur unter bestimmten Voraussetzungen), dem Regelbeitrag und einem einkommensgerechten Beitrag wählen. Ein Wechsel zwischen diesen Beiträgen ist jederzeit auf Antrag für die Zukunft zulässig.

Weitere Erläuterungen zur monatlichen Beitragshöhe können Sie im Abschnitt 4 lesen.

Müssen Pflichtbeiträge auch für vergangene Zeiträume gezahlt werden?

Die Versicherungspflicht - und mit dieser die Pflicht hierfür Beiträge zu zahlen - tritt ein, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, das heißt gegebenenfalls auch rückwirkend.

Dieser Anspruch auf Zahlung der Beiträge verjährt allerdings regelmäßig in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Die Pflichtbeiträge von selbständig Tätigen werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, für den sie gelten sollen. Unterliegen die Beiträge der Verjährung, können sie vom Rentenversicherungsträger nicht gefordert werden. Sie können aber auch nicht mehr gezahlt werden, um zum Beispiel Leistungsansprüche zu erwerben oder zu erhalten.

Zum Hinweis:

In dem Vordruck V0020 werden Ihnen Fragen gestellt und von Ihnen Unterlagen angefordert, deren Beantwortung und Vorlage erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger über Ihre Versicherungspflicht entscheiden kann. In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 196 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und § 21 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Danach sind Sie verpflichtet, alle für die Feststellung der Versicherungspflicht erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Hinweise zum Ausfüllen: Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zur Feststellung der Versicherungspflicht als selbständig Tätiger beziehungsweise zum Antrag auf Versicherungspflicht als selbständig Tätiger (Vordrucks V0020) erleichtern. Jeder Hinweis ist mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Vordruck V0020. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, nehmen Sie die Angaben auf einem gesonderten Blatt vor.

Wir bitten Sie, den Vordruck V0020 vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzusenden.

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Versicherungskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

2 Angaben zur selbständigen Tätigkeit

Sofern Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit in Deutschland auch eine selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausüben, ist zu prüfen, welche Rechtsvorschriften für Sie gelten. Falls Ihnen der ausländische Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung A1 oder E101 ausgestellt hat, bitten wir Sie, diese zu übersenden. Sofern Sie weitere Informationen zum Thema grenzüberschreitende Mehrfacherwerbstätigkeiten benötigen, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, www.dvka.de.

2.1 - 2.1.3 Art der selbständigen Tätigkeit

Wir bitten Sie um eine kurze Beschreibung der von Ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit. Die Angaben bitten wir durch geeignete Unterlagen zu belegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Gewerbeanmeldung, Gewerbebescheinigung, Handelsregistereintrag, staatliche Zulassungserlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung des selbständig Tätigen beim Finanzamt, Vertrag über die Tätigkeit als Handelsvertreter, Vertrag über Auftragnehmerverhältnis mit Ausschließlichkeitsklausel.

Es können aber auch andere Unterlagen eingereicht werden, soweit aus ihnen verlässlich auf die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung der selbständigen Tätigkeit und gegebenenfalls deren Ende geschlossen werden kann.

2.2 - 2.2.1 Geringfügige selbständige Tätigkeit

Personen, die eine selbständige Tätigkeit in nur geringfügigem Umfang ausüben, sind versicherungsfrei. In diesen Fällen besteht keine Versicherungspflicht.

Eine versicherungsfreie geringfügige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit regelmäßig die zum 1. Januar eines jeden Jahres geltende monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. In diesem Fall benötigen wir keine Angaben zu der monatlichen Beitragshöhe und dem Zahlungsweg (Ziffern 4 und 5).

Für Ihre Angabe, ob die monatliche Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig überschritten wird, ist ausschließlich das **geschätzte Arbeitseinkommen** maßgebend. Dieses ist von Ihnen im Rahmen einer vorausschauenden, gewissenhaften Schätzung zu ermitteln. Der Zeitraum, auf den sich die vorausschauende Betrachtung erstrecken soll, beträgt ein Jahr. Das von Ihnen geschätzte Arbeitseinkommen für ein Jahr ist anschließend durch 12 zu teilen.

Müssen von Ihnen für einen länger zurückliegenden Zeitraum Angaben gemacht werden, können Veränderungen der selbständigen Tätigkeit in dieser Zeit dazu führen, dass mehrere vorausschauende, gewissenhafte Schätzungen vorzunehmen sind. Gründe für weitere von Ihnen vorzunehmende gewissenhafte Schätzungen sind unter anderen eine Veränderung der selbständigen Tätigkeit durch Auftragsreduzierung, Entlassung eines mitarbeitenden Beschäftigten, Veränderung des Kundenstammes, neue gesetzliche Rahmenbedingungen oder Investitionen oder Umstrukturierungen in Ihrem Betrieb. Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, die sich aus Sicht des Beginns des Schätzzeitraumes auf das **zukünftige** Arbeitseinkommen ausgewirkt haben.

Liegt bei dem Personenkreis, der unter die Versicherungspflicht kraft Gesetzes fallen könnte, die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit in der Vergangenheit, ist bei den Schätzungen des Arbeitseinkommens eine vorausschauende Betrachtung sowohl für die vergangenen Zeiträume als auch für den zukünftigen Zeitraum vorzunehmen.

Beispiel: Vor 3 Jahren wurde eine selbständige Lehrtätigkeit aufgenommen. Nach 20 Monaten nimmt die selbständig tätige Lehrerin aufgrund der Geburt ihres Kindes deutlich weniger Aufträge an und geht davon aus, dass sie dadurch ein niedrigeres Arbeitskommen - unter der Geringfügigkeitsgrenze - erzielen wird. Bei dem Ausfüllen des Vordrucks V0020 sind für die vergangenen 3 Jahre drei vorausschauende Schätzungen zu machen. Die erste Schätzung ist mit den Erkenntnissen zum Beginn der selbständigen Tätigkeit von vor 3 Jahren vorzunehmen. Die zweite Schätzung ist für den Zeitraum nach 20 Monaten zu fertigen. Aus damaliger Sicht stand für die selbständig tätige Lehrerin mit hinreichender Sicherheit fest, dass zukünftig die Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig im Monat unterschritten wird. Die dritte Schätzung ist für den zukünftigen Zeitraum vorzunehmen.

Sofern Sie für vergangene Zeiträume Ihrer selbständigen Tätigkeit ermittelt haben, dass die Geringfügigkeitsgrenze sowohl überschritten als auch unterschritten wurde, bitten wir die Zeiträume auf einem gesonderten Blatt zu benennen.

Üben Sie mehrere selbständige Tätigkeiten aus, beschreiben Sie bitte den Sachverhalt auf einem gesondertem Blatt.

Die Ziffer 2.2.1 ist von Ihnen nur zu beantworten, sofern Sie am 31.12.2022 die selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt haben.

2.3 Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Für selbständige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen oder Selbständige mit einem Auftraggeber tritt Versicherungspflicht kraft Gesetzes nicht ein, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit einen oder mehrere Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt beziehungsweise deren Arbeitsentgelte zusammen regelmäßig die maßgebende monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Bildung erwerben oder die versicherungsfrei beziehungsweise von der Versicherungspflicht befreit worden sind.

Sofern Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigen, bitten wir Belege (zum Beispiel Kopien der Arbeitsverträge, Kopien der Anmeldungen bei der Einzugsstelle) beizufügen, aus denen die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des Arbeitsentgelts, sowie der Beginn und gegebenenfalls das Ende der Beschäftigungen hervorgehen. Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, benötigen wir keine Angaben zu den "Weiteren Angaben zur ausgeübten Tätigkeit" (Ziffer 3).

2.4 - 2.4.2 Tätigkeit für einen Auftraggeber

Selbständige mit einem Auftraggeber sind kraft Gesetzes versicherungspflichtig, wenn sie unter anderem auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Die Beurteilung, inwieweit dies auf Sie zutrifft, wird von Ihrem Rentenversicherungsträger vorgenommen. Bitte geben Sie an, für welche Auftraggeber Sie tätig sind. Sofern Sie seit Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit für mehrere Auftraggeber tätig sein werden beziehungsweise in der Vergangenheit waren, schreiben Sie Ihre Angaben auf ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte Ihre Verträge und falls vorhanden die Rahmenverträge bei.

Sofern Sie Angaben zur Dauer eines Auftragsverhältnisses machen können, teilen Sie dem Rentenversicherungsträger bitte mit,

- ob Ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dauerauftragsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Auftragsverhältnisses erfolgen wird.
- ob es sich um eine im Voraus begrenzte, lediglich vorübergehende Tätigkeit für einen Auftraggeber (zum Beispiel bei projektbezogenen Tätigkeiten) handeln wird.

Bitte nehmen Sie zum Zeitpunkt der Aufnahme des Antrags eine vorausschauende Betrachtung vor.

Ein Selbständiger ist im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens 5/6 seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz gelten als ein Auftraggeber. Dazu gehören unter anderem der Konzern mit einem herrschenden Unternehmen, der Gleichordnungskonzern und der faktische Konzern.

2.5 Form der Unternehmensführung

Wir bitten Sie um Angaben, ob Ihr Unternehmen in einer gesellschaftlichen Rechtsform geführt wird. Geben Sie den Namen und Art der Gesellschaft (zum Beispiel GmbH, KG, Partnergesellschaft, GbR, Bürogemeinschaft oder Praxismgemeinschaft) an und fügen den Gesellschaftsvertrag bei. Bei Bürogemeinschaften oder Praxismgemeinschaften teilen Sie bitte die Anzahl der Partner mit.

2.6 Bezug einer Altersversorgung

Diese Frage richtet sich an Personen, die eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, kirchenrechtlichen Regelungen oder Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten. Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören, geben Sie bitte die Stelle an, die die Versorgungsbezüge zahlt und fügen Sie einen Beleg bei.

3 Weitere Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

Der Rentenversicherungsträger hat anhand der von Ihnen gemachten Angaben zu prüfen, ob es sich bei der von Ihnen aufgenommenen Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt.

3.1 Eine Prüfung entfällt, wenn bereits durch eine Krankenkasse, ein Rentenversicherungsträger oder die Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit festgestellt hat, dass Sie nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu Ihren Auftraggebern stehen. Bitte fügen Sie den Bescheid bei. Zu den Ziffern 3.2 bis 3.9 werden keine weiteren Angaben benötigt.

3.2 - 3.9 Anhand der Ausgestaltung Ihres Auftragsverhältnisses kann der Rentenversicherungsträger die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis vornehmen. Wir bitten Sie um Angaben zur Ausgestaltung Ihrer ausgeübten Tätigkeit.

4 Monatliche Beitragshöhe Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit können Sie ohne Nachweis des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zahlen, dem ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 % der Bezugsgröße zugrunde liegt. Die Bezugsgröße ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt.

Regelbeitrag

Ohne Nachweis des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens können Sie den Regelbeitrag zahlen. Dem Regelbeitrag liegt ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße zugrunde.

Einkommensgerechte Beiträge

Wenn Sie an einer einkommensbezogenen Rente interessiert sind, können Sie einkommensgerechte Beiträge zahlen. Diesen liegt ein Zwölftel des von Ihnen geschätzten und gegebenenfalls vom Rentenversicherungsträger errechneten Jahresarbeitseinkommens zugrunde.

Für die Ermittlung des Zwölftels des Jahresarbeitseinkommens benötigt der Rentenversicherungsträger die voraussichtliche Höhe Ihres Arbeitseinkommens (steuerlicher Gewinn) aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit. Schätzen Sie dieses bitte unter Berücksichtigung der allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts (siehe Frage "Wie setzt sich das sozialversicherungsrechtliche Arbeitseinkommen zusammen?"). Maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung ist das Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) des Beginns der Versicherungspflicht.

Die selbständige Tätigkeit beginnt regelmäßig nicht zum 1. Januar eines Jahres. Bitte geben Sie daher den Zeitraum an, den Sie der Schätzung Ihres Arbeitseinkommens zugrunde legen. Der Zeitraum beginnt

- bei einer Versicherungspflicht kraft Gesetzes regelmäßig mit Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.
- bei einer Versicherungspflicht auf Antrag mit Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, es sei denn, dass die Versicherungspflicht nicht in dem Kalenderjahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beginnt. In diesem Fall beginnt der Zeitraum regelmäßig am 1. Januar des Kalenderjahres des Beginns der Versicherungspflicht.

Der Zeitraum für die Schätzung des Arbeitseinkommens endet regelmäßig am 31. Dezember des Kalenderjahres des Beginns der Versicherungspflicht.

Die Angabe über die voraussichtliche Höhe Ihres Arbeitseinkommens ist von Ihnen möglichst mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Geeignete Unterlagen sind zum Beispiel eine Bescheinigung des Steuerberaters oder - sofern kein Steuerberater beauftragt wird - eine eigene gewissenhafte vorausschauende Schätzung nach den Gewinnermittlungsgrundsätzen des Einkommensteuerrechts.

5 Zahlungsweg

Die Pflichtbeiträge werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, für den sie gelten sollen. Der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des rückständigen Beitrags zu erheben.

Die Beiträge sind unmittelbar an den Rentenversicherungsträger zu zahlen und können entweder abgebucht oder überwiesen werden.

Wenn Sie dem Rentenversicherungsträger eine Ermächtigung zur monatlichen Abbuchung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat Vordruck V0005) erteilen, so stellen Sie damit sicher, dass Ihre Beiträge rechtzeitig und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Versicherungsrechtliche Nachteile (zum Beispiel durch Fristversäumnisse) können nicht eintreten.

Ihre Beiträge können aber auch vom Konto einer anderen Person abgebucht werden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger das Mandat erteilt.

Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn Sie die Beiträge überweisen wollen, so benutzen Sie bitte nur die Konten, die Ihnen der Rentenversicherungsträger in dem Bescheid über die Beitragszahlung mitteilen wird.

6 Dokumentenzugang

Per De-Mail

Mit De-Mail werden elektronische Nachrichten verschlüsselt, geschützt und nachweisbar verschickt. Im Gegensatz zu einer einfachen E-Mail können bei De-Mail sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang von De-Mails jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Inhalte einer De-Mail können auf ihrem Weg durch das Internet nicht mitgelesen oder verändert werden.

Bitte geben Sie Ihre De-Mail-Adresse (Beispiel: erika.mustermann@anbieter.de-mail.de) an. Diese erhalten Sie bei Eröffnung eines De-Mail-Kontos bei einem akkreditierten De-Mail-Anbieter.

Weitere Informationen zur De-Mail bietet zum Beispiel das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Internet unter www.bsi.bund.de unter >> **Publikationen** >> **Broschüren** an.

Für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

7 Erklärung

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

8 Anlagen

Wenn Sie Unterlagen einsenden, bitten wir diese einzutragen.